

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Kristian Ronneburg (LINKE)

vom 27. Februar 2023 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 01. März 2023)

zum Thema:

Neue Waldflächen

und **Antwort** vom 14. März 2023 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 16. März 2023)

Senatsverwaltung für
Umwelt, Mobilität, Verbraucher- und Klimaschutz

Herrn Abgeordneten Kristian Ronneburg (LINKE)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/14992
vom 27. Februar 2023
über Neue Waldflächen

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Frage 1:

Welche Flächen wurden in den letzten fünf Jahren von den Berliner Forsten neu als Wald eingestuft?

Antwort zu 1:

In Bezug auf Waldflächen, die im Rahmen von Kompensationsmaßnahmen offiziell als neue Waldflächen hergestellt worden sind (Erstaufforstung), beschränkt sich dies auf die Flächen des ehemaligen Reifenwerks Schmöckwitz (ca. 6 ha).

Weitere Waldflächen, zum überwiegenden Teil aus Sukzession entstanden, wurden im Zusammenhang mit Planungsverfahren als Wald festgestellt.

Dies sind z. B. folgende Verfahren (mit sehr unterschiedlichen Verfahrensständen):

Lichterfelde Süd, Lichterfelder Ring, Metropolitan Park, Güterbahnhof Köpenick, Pankower Tor, Berlin-Buch/Am Sandhaus, Tangentiale Verbinde Ost (TVO).

Frage 2:

Welcher Nutzungsart wurden die Flächen jeweils zuvor zugeordnet?

Antwort zu 2:

Wenn eine Fläche Wald im Sinne des § 2 LWaldG Bln ist, dann wird die Nutzungsart Wald im Liegenschaftskataster geführt. Wald kann sich aber auch auf Flächen mit beliebiger Nutzungsart laut Liegenschaftskataster befinden, da die Waldeigenschaft (z.B. aus Sukzession entstanden) sich allein aus dem Tatsachenbeweis ergibt und keiner sonstigen Bestimmung bedarf.

Frage 3:

Auf wessen Entscheidung gehen die entsprechenden Nutzungsänderung jeweils zurück?

Antwort zu 3:

Die Entscheidungen zur Waldumwandlung werden durch Anträge der Grundstückseigentümerinnen und -eigentümer zur Waldumwandlung im Rahmen von Einzelanträgen oder Planungsverfahren (Bebauungsplan, Planfeststellungsverfahren) ausgelöst.

Frage 4:

Wer ist für die Pflege der neu als Wald eingestuft Flächen zuständig?

Antwort zu 4:

Für Waldflächen ist jeweils die Grundstückseigentümerin bzw. der Grundstückseigentümer zuständig.

Berlin, den 14.03.2023

In Vertretung

Dr. Silke Karcher
Senatsverwaltung für
Umwelt, Mobilität, Verbraucher- und Klimaschutz